



Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,  
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.  
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.  
Erscheint nach Bedarf.

**Amtsblatt Nr. 29** – 23. September 2020

### **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Wallerstein**

Der Markt Wallerstein erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende vom Marktgemeinderat Wallerstein am 11.08.2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Kindergartens vom 17.09.2018:

#### **§ 1**

**§ 5 Abs. 1, Buchstaben a erhalten folgenden Wortlaut:**

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

**a) Buchungsstunden Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippe)** von 1 bis 2 Stunden 1. Kind 140,00 €, 2. Kind 105,00 €; von 2 bis 3 Stunden 1. Kind 150,00 €, 2. Kind 115,00 €; von 3 bis 4 Stunden 1. Kind 170,00 €, 2. Kind 135,00 €; von 4 bis 5 Stunden 1. Kind 180,00 €, 2. Kind 145,00 €; von 5 bis 6 Stunden 1. Kind 190,00 €, 2. Kind 150,00 €; von 6 bis 7 Stunden 1. Kind 195,00 €, 2. Kind 155,00 €; von 7 bis 8 Stunden 1. Kind 200,00 €, 2. Kind 160,00 €; von 8 bis 9 Stunden 1. Kind 205,00 €, 2. Kind 165,00 €;

**Buchungsstunden Kinder ab 3 bis 6 Jahre**

von 1 bis 2 Stunden 1. Kind 115,00 €, 2. Kind 100,00 €; von 2 bis 3 Stunden 1. Kind 125,00 €, 2. Kind 110,00 €; von 3 bis 4 Stunden 1. Kind 130,00 €, 2. Kind 115,00 €; von 4 bis 5 Stunden 1. Kind 135,00 €, 2. Kind 120,00 €; von 5 bis 6 Stunden 1. Kind 140,00 €, 2. Kind 125,00 €; von 6 bis 7 Stunden 1. Kind 145,00 €, 2. Kind 130,00 €; von 7 bis 8 Stunden 1. Kind 150,00 €, 2. Kind 135,00 €; von 8 bis 9 Stunden 1. Kind 155,00 €, 2. Kind 140,00 €

Der Anspruch auf Reduzierung der Gebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Wallerstein besuchen. Für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie, die gleichzeitig die gemeindliche Kindertagesstätte besuchen, wird keine Gebühr erhoben.

Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat gemäß Art. 23 Absatz 3 der Neufassung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht.

Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1, Buchstabe a der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens des Marktes Wallerstein ermäßigt sich für die betreffenden Kinder um den vom Staat geleisteten Zuschuss in der jeweils in den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG festgelegten Höhe.

**§ 5 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:**

6) Die Mindestbuchungszeit pro Kind unter 3 Jahre beträgt 10 Stunden pro Woche. Die Mindestbuchungszeit pro Kind über 3 Jahre beträgt 20 Stunden pro Woche.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wallerstein, den 10.09.2020

Markt Wallerstein

gez. Mayer, 1. Bürgermeister